

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. BAUGESETZBUCH (BAUGB)

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V. m. § 1 (5), § 5 BauNVO)
 Es wird MD Dorfgebiet festgesetzt.
- Tankstellen und Spielhallen

überbaubare Flächen dargestellt sind.

Nicht zulässig sind:

- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1+2) BauGB i.V.m. §§ 16 (3) und 17 (1) BauNVO)
 Bezugspunkt der festgesetzten max. Traufhöhe ist die jeweils gemittelte Höhe der Oberkante des zum Gebäude gehörenden Straßenabschnittes, gemessen von der Oberkante Gelände (für den Bereich A bergseitig ;den Bereich B talseitig) bis zur Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut. Wintergärten dürfen die Baugrenze um 1,50 m überschreiten. Die Überschreitung ist nur gartenseitig zulässig. Die Grundflächenzahl (GRZ) gilt nur, soweit im Plan nicht kleinere
- Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)
- Garagen, Carports und Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
- 4. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Es sind für die mit Pflanzbindungen vorgesehenen Bereiche des Geltungsbereiches standortgerechte Bäume, Sträucher und Pflanzen entsprechend folgender Gehölzliste zu verwenden:

Gehölze zur Ortsrandgestaltung

Bäume:		Sträucher:	
Stieleiche	- Quercus robur	Holunder (Schwarzer)	- Sambucus nigra
Hainbuche	- Carpinus betulus	Haselnuß	- Corylus avellana
Vogelkirsche	- Prunus avium	Hartriegel (Roter)	- Cornus sanguinea
Sandbirke	- Betula pendula	Heckenkirsche	- Lonicera xylosteum
Kiefer	 Pinus silvestris 	Hundsrose	- Rosa canina
		Salweide	Saliv caprea

Desweiteren besteht die Möglichkeit der Anpflanzung standortgerechter hochstämmiger Obsthäume

Die festgesetzten Baumstandorte erfordern eine Pflanzqualität von 12 - 14 cm Stammumfang in 1 m Höhe. Mindestens 50 % der nicht überbaubaren Grundstücksfreiflächen sind als Garten- oder Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.

Weiterhin zulässig sind mehrreihige Pflanzungen in Baum- und Strauchgruppen. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist desweiteren die Anpflanzung von Ziergehölzen und Obststräuchern wie, Rosen, Clematis, Wilder Wein, Wein, usw. möglich Bei Gehölzanpflanzungen sind die gesetzlichen Grenzabstände des Hess. Nachbarrechtsgesetzes (§§ 38 ff) einzuhalten.

Als Ausgleich werden folgende grünordnerische Festsetzungen getroffen: Der 5 m breite Streifen mit Pflanzbindung der als private Grünfläche festgesetzt ist, ist mit den o.g. Gehölzen mehrreihig zu bepflanzen.

Die Ausgleichsfläche ist als Streuobstwiese anzulegen, zu pflegen und zu erhalten. Auf Ihr sind je 50m² Grundstücksfreifläche ist ein hochstämmiger Obstbaum mit einem Stammdurchmesser von mind. 12 – 14cm, gemessen in 1m Höhe, zu pflanzen. Die Wiesenfläche erhält eine einmalige Mahd pro Jahr. Es sind ausschließlich standortgerechte einheimische Obstsorten auf der Ausgleichsfläche anzupflanzen.

5. Bodenaushub (§ 9 (1) Nr. 17 BauGB)

Der im Plangebiet anfallende Baugrubenaushub ist auf dem jeweiligen Baugrundstück zu belassen. Der Abfluß wild abfließenden Wassers darf Nachbargrundstücke nicht belasten. Die Aufwallungen dürfen max. 0,80 m hoch angelegt werden

Vorstehende Forderungen gelten nicht für evtl. vorhandenen belasteten Bodenaushub.

In zu erteilende Genehmigungen ist aufzunehmen, dass bei Funden von Bodendenkmälern Anzeigepflicht gem. § 20 DSchG besteht.

6. Verkehrsflächen

Je Baugrundstück ist eine Zufahrt in einer maximalen Breite von 5,00 m zulässig.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 87 Hess. Bauordnung (HBO)

7. Dachgestaltung

Die Dacheindeckungen sind in ziegelrot zu halten.

Dachgauben sind nur bei einer Dachneigung ab mind. 30° zulässig.

Drempel sind nur bei eingeschossigen Gebäuden gestattet.

Die Traufhöhe bezeichnet den senkrechten Abstand zwischen dem gewachsenen Gelände und der Schnittstelle zwischen Außenwand und Dachhaut.

Die für diesen Bebauungsplan festgesetzten Traufhöhen sind für den Bereich Abergseitig und den Bereich Bielaseitig zu messen.

Für Garagen und Nebenanlagen sind Dachneigungen bis max. 25° zulässig.

Für Garagen und Nebenanlagen sind Dachneigungen bis max. 25° zulässig. Die Eindeckung von Garagen und Carports mit Grasdächern ist zulässig. Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind so in die Bebauung zu integrieren, daß sie sich der Dachfläche und ihrer Gestaltung unterordnen.

Einfriedungen

Einfriedungsmauern zur Verkehrsfläche hin können mit Natursteinansichten bis zur Höhe von 0,30 m errichtet werden. In Verbindung mit Zäunen oder lebenden Hecken soll eine Höhe von 0,80 m zur Straße nicht überschritten werden.

Behandlung von Niederschlagswasser

Es wird empfohlen, das Niederschlagswasser von Dachflächen getrennt zu sammeln und als Brauchwasser z.B. zur Gartenbewässerung oder Toilettenspülung zu nutzen. Überschüssige Dachabwässer – Abwässer von Restflächen, Strassenflächen, überschüssiges Wasser aus Zisternen - sind in ein Trennkanalsystem zu führen.

10. Brand- und Katastrophenschutz

Die Löschwasserversorgung ist nach DVGW Arbeitsblatt 405 zu planen und auszuführen.

Bei der Bemessung und Befestigung der Verkehrsflächen sind in allen Bereichen, insbesondere verkehrsberuhigten Wohnstraßen und Wendeplätzen mindestens die Vorgaben der DIN 14090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" anzuwenden.

Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, werden Zu- oder Durchfahrten nach § 5 HBO und DIN 14090 gefordert.

Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8,00 m über der Geländeoberkante liegen, sind Zufahrten und Aufstellflächen für Hubrettungsgeräte nach DIN 14090 erforderlich.

Einzelheiten über Art, Ausführung und Anordnung der Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) sowie über die Verkehrsflächen sollten mit der örtlich zuständigen Feuerwehr abgestimmt werden.

SONSTIGE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

11. Ausgleichsmaßnahmen

Der Ausgleich ist entsprechend den Festsetzungen soweit wie möglich auf den Baugrundstücken im Geltungsbereich durchzuführen (§ 1 a (3) BauGB), (§ 8 a BNatSchG).

- **12**. Die Ortssatzung (Teil Baumschutzsatzung, Gestaltungssatzung, Stellplatzsatzung) ist Teil dieses Bebauungsplanes.
- 13. Wanderwege: Die Straßenverkehrsfläche ist Teil des Wanderweges.

RECHTSGRUNDLAGEN

IN DER ZUR ZEIT DER AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES GÜLTIGEN FASSUNG:
BAUGESETZBUCH (BAUGB)
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO)
PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV)
BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG)

SATZUNG ZUR ERHEBUNG VON KOSTENERSTATTUNGSBETRÄGEN NACH

VERFAHRENSVERMERKE

HESSISCHE BAUORDNUNG (HBO)

BAUGESETZBUCH (BAUGB)

- ERÖFFNUNGSBESCHLUSS
 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberweser hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 BauGB am 28.06.99 beschlossen. Der Eröffnungsbeschluss wurde am 05.11.99 ortsüblich bekanntgemacht.
- 2. BETEILIGUNG DER BÜRGER Die Gemeinde Oberweser hat die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gem § 3 BauGB durch öffentliche Bekanntmachung 05.11.99 unterrichtet und ihnen in der Zeit vom 08.11. bis 23.11.99 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
- BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die Gemeinde Oberweser hat die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB mit Schreiben vom 29.10.99 beteiligt und bis 05.12.99 Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

- 4. ENTWURFSBESCHLUSS, OFFENLEGUNG Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberweser hat am 15.12.99 den Entwurf mit Begründung dieses Bebauungsplanes und die Offenlegung beschlossen. Die Bekanntmachung ist am 11.02.2000 erfolgt. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben gem. § 3 BauGB in der Zeit vom 21.02. bis 21.03.2000 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
- 5. SATZUNGSBESCHLUß

 Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 mit

 Begründung wurde gemäß § 10 (1) BauGB am

 26.06.2000 als Satzung beschlossen.
- 6. SCHLUSSBEKANNTMACHUNG
 Der Beschluß des Bebauungsplanes ist gem.
 § 10 (3) BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Oberweser am
 2.7. 081. 2000 ortsüblich bekanntgemacht worden

DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE OBERWESER

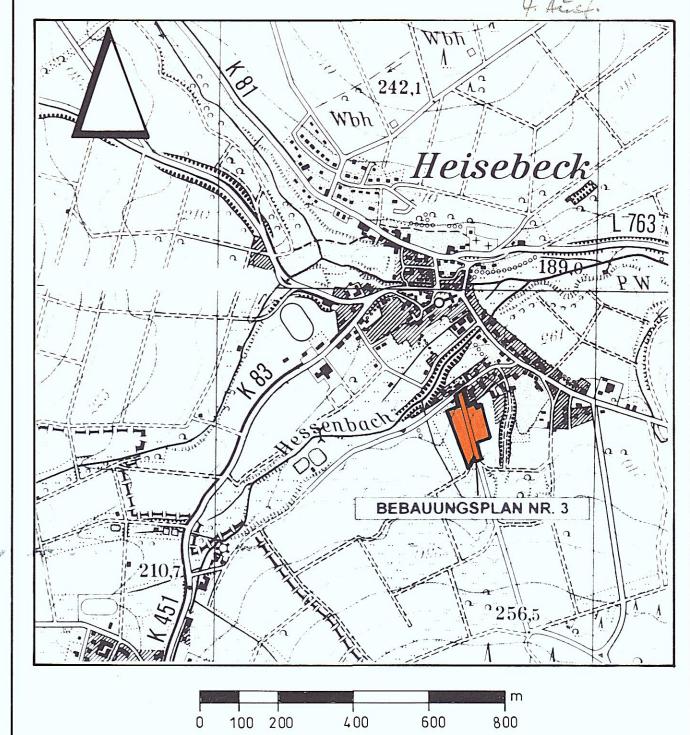
BÜRGERMEISTER

BÜRGERMEISTER
DER GEMEINDEVORSTA

DER GEMEINDE OBERWESER

BÜRGERMEISTER

ÜBERSICHTSPLAN M 1: 10.000



GEMEINDE OBERWESER, OT HEISEBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 3 "DIE GÖTTERÖDE"

BEARBEITET 9. 8. 99 JE		MABSTAB P
AMT FÜR PLANUNG UND DENKMALPFLEGE	ÄNDERUNGEN	4. Austeriging .
1 / 6	26.10.99 Schm.	1:1000
x Mo	20.1.00 JE.	7.1000
PROF. DR. ING. KLOSE	2.8.00 JE.	
AMTSLEITER		